

reaktionärsten und aggressivsten Kreise des westdeutschen Monopolkapitals diesmal zu ihrem politischen Sammelbecken gemacht haben, soll ausgebaut werden. Durch die Beseitigung verbliebener Reste der freien Betätigung der Parteien sollen die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens, die diese freie Betätigung ausdrücklich festlegen, endgültig über Bord geworfen und die zugelassenen Parteien unter Staatsaufsicht, d. h. unter die Aufsicht der reaktionären Führungskreise der CDU/CSU gestellt werden.

Mit dem sogenannten Parteiengesetz sollen neue Hindernisse für den Abschluß eines Friedensvertrages, die Schaffung einer parlamentarisch-demokratischen Ordnung in Westdeutschland und die Wiedervereinigung Deutschlands errichtet werden.

II

Diese Zielsetzung des Gesetzentwurfs zeigt sich vor allem im Hinblick auf die Forderung nach Legalität und freier Betätigung der KPD. Die KPD wurde verboten, weil sie den Kampf um die Sicherung der Lebensgrundlagen der Nation, um die Verwirklichung des nationalen Selbstbestimmungsrechts und damit den Kampf gegen die antinationale Konzeption und Politik der imperialistisch-militaristischen Herrschaftskreise Westdeutschlands mit aller Konsequenz und an der Spitze aller Friedenskräfte führte. Das wird deutlich im Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem das Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands, also das Eintreten für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland, für eine Verständigung der beiden deutschen Staaten und damit für das nationale Selbstbestimmungsrecht,

die Teilnahme an der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung 1951, also der Kampf gegen die Fortsetzung der alten verderblichen Politik der Aggression, die eine Bedrohung der ganzen Nation darstellt,

die Lehre des Marxismus-Leninismus, also die wissenschaftliche Lehre, die der Arbeiterklasse und allen Werktätigen zur Erkenntnis ihrer eigenen Lage verhilft, sie zum bewußten Handeln für die Lösung der historisch notwendigen Aufgaben, zur Gestaltung einer glücklichen Zukunft für die ganze Nation befähigt,

zu den Hauptgründen des Verbots erhoben werden.

Die alte Politik der Unterdrückung der Nation, die Entfaltung der Macht der aggressiven und reaktionären Kräfte des Imperialismus wurde durch das Bundesverfassungsgericht zum Maßstab des Handelns, zur Grundlage der „Rechtsprechung“ erklärt und jedes Eintreten für die Lebensfragen der Nation, für Frieden, friedliche Wiedervereinigung, für demokratische Rechte, jeder Widerstand gegen den Bonner Kriegskurs als „hochverräterisch“, „staatsgefährdend“, „verfassungswidrig“ abgestempelt. Das Verbot richtete sich keinesfalls nur gegen die Kommunisten, sondern mit seiner Ausdehnung auf sog. „Tarn- oder Ersatzorganisationen“ der KPD wurde die Grundlage geschaffen, um jeder nationalen Bewegung — unabhängig von ihrer organisatorischen Form — mit Verbot und Verfolgung zu begegnen.

Bereits mit dem Verbotsantrag gegen die KPD hatte die Bonner Regierung eine Liste von 37 angeblich kommunistischen und deshalb verfassungswidrigen Organisationen eingereicht, die von der FDJ bis zu den Friedensausschüssen reichte. Inzwischen ist die Zahl der verbotenen demokratischen Organisationen auf über 200 angestiegen.

Diffamiert und verboten wurde auch die Volksbefragung über die Atomaufrüstung. Damit versucht man der westdeutschen Bevölkerung das Recht zu verweigern, über diese Lebensfrage unserer Nation ihren Willen zur Geltung zu bringen.

In wachsender Zahl werden Bürger der DDR, die um des friedlichen gesamtdeutschen Gesprächs willen nach Westdeutschland fahren, schikaniert und eingekerkert,

weil sie angeblich kommunistische Infiltration betreiben. Endlos auch ist die Kette der Terrorprozesse wegen angeblich kommunistischer Betätigung gegen Friedensanhänger und aufrechte Demokraten. Die Forderung nach Herstellung der Legalität und freier Betätigung der KPD ist deshalb keine spezifisch kommunistische Forderung, sondern liegt im ureigensten Interesse aller nationalgesinnten Kräfte. Diese Forderung liegt im Interesse der friedlichen Zukunft der deutschen Nation. Ohne die Aufhebung des Verbots der KPD können friedliche, demokratische Verhältnisse in Westdeutschland nicht hergestellt, kann der Weg zur friedlichen Wiedervereinigung nicht beschritten werden.

Die ganze antinationale Rolle der Bonner Regierung wird deshalb erneut in dem Entwurf eines Parteiengesetzes deutlich, der u. a. darauf abzielt, das KPD-Verbot zu versteinern, seine Folgen zu verschärfen und grenzenlos auszuweiten.

1. Der Entwurf gibt den Polizeibehörden unbeschränkte Vollmachten zur Vollstreckung eines Parteienverbots und deckt den Raub der Abgeordnetenmandate der KPD in den Ländern, Kreisen, Städten und Gemeinden und dehnt ihn auf alle Kommunalorgane aus. § 31 des Entwurfs entsprechend „verlieren diejenigen Abgeordneten im Bundestag, in den Landtagen und in den Volksvertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften ihren Sitz, welche der Partei... angehört haben“. Mit Hilfe dieser Bestimmung sollen auch die jetzt noch im Besitz ihrer Mandate befindlichen Abgeordneten, die über die Listen der KPD gewählt wurden und den Raub ihrer Mandate bisher abwehren konnten, wie die Abgeordneten Walch und Basel im Saarländischen Landtag ihre Sitze verlieren.

2. Mit § 30 Abs. 2 des Gesetzentwurfes will der Innenminister Schröder eine Korrektur des Verbotsurteils gegen die KPD zugunsten der Bonner Diktaturpläne erreichen. Dieser Absatz lautet:

„Erstreckt sich die Organisation der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teiles der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.“

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Innenminister der Länder mit der Durchführung beauftragt. Die geplante Änderung hat ihren besonderen Grund, denn bei der „Vollstreckung“ geht es vorwiegend um das Verbot sog. Ersatzorganisationen. Hiermit ist Schröder aber noch nicht zufrieden. Mehrmals hat er in der Vergangenheit darüber Klage geführt, daß die Länderorgane bestimmte demokratische Organisationen noch nicht verboten haben und daß weitere Organisationen in einzelnen Ländern zwar verboten, in anderen jedoch zugelassen sind. Er will die Verfolgung der Organisationen und Vereinigungen, die sich gegen den Kriegskurs der Bonner Regierung wenden, zentralisieren.

3. Besonders schwerwiegend sind die Bestimmungen über das Verbot sog. Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei, die in § 32 Abs. 1 enthalten sind, wobei es besonders um angebliche Ersatzorganisationen der KPD geht:

„Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die die verfassungswidrigen Bestrebungen einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle ganz oder teilweise weiter verfolgen (Ersatzorganisation).“

Das Ziel der Ausweitung des KPD-Verbots wird besonders deutlich, wenn in der amtlichen Begründung gefordert wird, „nicht nur den vorhandenen organisatorischen Apparat der Partei zu zerstören, sondern jede organisierte Form der als verfassungsfeindlich festgestellten Kräfte für die Zukunft aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschalten“. Der Be-